



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 26. Juli 2022
Name Elena Stalder
Telefon +49 (711) 89686-2708
E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3946-5/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Ausgabe März 2022

ARS Nr. 11/2021 vom 20.04.2021, Az. StB 14/7135.3/010-3492696;
Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom
07.09.2021, Az. VM2-3946-5/2/2

Anlage

– ARS Nr. 10/2022 vom 27.04.2022, Az. StB 14/7135.3/010-3662844

Allgemeines

- (1) Mit dem beigegeführten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 10/2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) – Ausgabe März 2022 bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Das HVA F-StB wurde zuletzt mit dem ARS Nr. 11/2021 als Ausgabe Januar 2021 fortgeschrieben.
- (3) Die wesentlichen Änderungen des HVA F-StB werden im ARS Nr. 11/2021 zusammengefasst sowie in der Übersicht über die vorgenommenen Änderungen zum Richtlinien-text des aktuellen HVA F-StB (Synopsis) bereitgestellt.
- (4) Mit der Zielsetzung einer weitgehenden Vereinheitlichung der Handbücher für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) wird künftig die formale Beendigung des Vergabeverfahrens durch die Erteilung des Zuschlags mittels Zuschlagsschreiben erfolgen. Diese Verfahrensänderung spiegelt sich in den HVA F-StB Vordrucken wider. Weitere Einzelheiten können dem ARS Nr. 10/2022 entnommen werden.
- (5) Ferner wurde die Vergabe der freiberuflichen Leistungen zu angemessenen Preisen verdeutlicht (siehe Abs. 32, Teil 2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote). Der § 60 VgV bzw. § 44 UVgO „Ungewöhnlich niedrige Angebote“ in Verbindung mit der VwV Beschaffung ist dabei besonders zu beachten.
- (6) Aufgrund dieser Bestimmung besteht die Verpflichtung (Rn. 51 des EuGH-Urteils vom 19.10.2017, Az. C - 198 / 16 P),
 - die zweifelhaften Angebote zu identifizieren,
 - den betroffenen Bietern zu ermöglichen, ihre Seriosität zu beweisen, indem von ihnen Aufklärung verlangt wird,
 - die Stichhaltigkeit der von den Betroffenen eingereichten Erklärungen zu beurteilen und
 - über die Zulassung oder Ablehnung dieser Angebote zu entscheiden.
- (7) Mangels einer Definition des ungewöhnlich niedrigen Angebots, kann sich die Pflicht in eine Preisprüfung einzutreten, aus dem Preis- und Kostenabstand zu dem Angebot des zweitplatzierten Bieters aber auch aus Erfahrungswerten, insbesondere mittels Erkenntnissen aus vorangegangenen vergleichbaren Ausschreibungen oder aus einem Vergleich mit der eigenen Auftragswert-schätzung ergeben.

- (8) Eine Aufklärungspflicht gem. geltender Rechtsprechung (sog. Aufgreifschwelle) besteht spätestens dann, wenn zwischen dem Angebot des Bestbieters und dem Angebot des zweitplatzierten Bieters ein Preisabstand von 20 % besteht. Des Weiteren stellen die Honorartafeln der HOAI 2021 eine Empfehlung des Gesetzgebers und eine Orientierungshilfe zur Ermittlung angemessener Honorare dar. Maßgebend ist dabei der Gesamtangebotspreis. Das Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB ist stets zu beachten.
- (9) Eine Umsetzung des HVA F-StB – Ausgabe März 2022 und die Einstellung der neuen Vordrucke im Vergabemanagement-System erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntgabe.
- (10) Infolge der Überarbeitung des HVA F-StB wird das ARS Nr. 11/2021 vom 20. April 2021 aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (11) Das ARS Nr. 10/2022 ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (12) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.
- (13) Das Ministerium für Verkehr weist diesbezüglich auch auf die Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA F) hin. Es handelt sich dabei um landesspezifische Regelungen zum HVA F-StB, welche dort integriert sind.
- (14) Das HVA F-StB Ausgabe März 2022 ist **ab sofort** für alle Ausschreibungen anzuwenden. Vergabeverfahren, die nach Maßgabe des HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 angelegt bzw. begonnen wurden, können unter den alten Vorgaben ohne Änderungen fortgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der bereits erstellten Vergabeunterlagen ist zu prüfen und einzelfallbezogen in Erwägung zu ziehen.

Bezug der Unterlagen

- (15) Die Bereitstellung des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB Ausgabe März 2022 erfolgt nur in digitaler Form über das Internet. Die Richtlinien- und Anhangstexte und der Anhang des aktuellen HVA F-StB können im pdf-Format und die Vordrucke als Word-Dateien von der Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr kostenlos heruntergeladen werden (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html>).
- (16) Zusätzlich ist im Intranet der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg das HVA F-StB Ausgabe März 2022 vollständig unter der Adresse <https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-f-stb-e-bw-hva-f-stb> abrufbar
- (17) und im Internetangebot des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vollständig unter der Adresse <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/strasse/ausschreibungsservice-der-strassenbauverwaltung/> eingestellt.

Schlussbestimmungen

- (18) Die unter Bezug genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (19) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2

Vergabe- und Vertragsunterlagen und im Sachgebiet 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle
Ministerialrat



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5146
Fax +49 228 99-300-807-5146

ref-stb14@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2022
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberufli-
chen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)**
- Ausgabe März 2022

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2021
vom 20.04.2021 - StB 14/7135.3/010-3492696

Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3662844

Datum: Bonn, 27.04.2022

Seite 1 von 3

I.

Das zuletzt mit ARS Nr. 11/2021 (s. Bezug) bekannt gegebene „Handbuch
für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im





Seite 2 von 3

Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2021“ ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden die reduzierten Formanforderungen der HOAI zum Abschluss einer wirksamen Honorarvereinbarung (Stichwort: Wegfall des Schriftformerfordernisses) und damit einhergehenden grundlegenden Änderungen zur Beauftragung und Vertragsgestaltung - mit deren Umsetzung bei der vorherige Fortschreibung begonnen wurde - nunmehr vollständig umgesetzt.

Architekten- und Ingenieurverträge werden fortan mittels Zuschlagschreiben auf Grundlage eines Angebotsschreibens und bei Änderungen gegenüber dem Angebot im Wege der Verhandlung zusätzlich mit Annahmeerklärung seitens des Auftragnehmers geschlossen.

Der bisherige HVA F-StB Vordruck „Vertrag“ entfällt. Alle vertragsrelevanten Vereinbarungen werden neben der Leistungsbeschreibung mittels neuem HVA F-StB Vordruck „Vertragsbedingungen“ vereinbart.

Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe März 2022, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.

Die Richtlinien Texte des aktuellen HVA F-StB werden als im PDF-Format erstellte Datei, die Vordrucke als Word-Dokument (DOCX) auf der Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht. Die Dateien können unter www.bmdv.bund.de/ars in der Rubrik „Richtlinien zum Aus- und Neubau von Straßen“ unter „Bauvertragsrecht und Vergabewesen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Seite 3 von 3

III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021, Az.: StB 14/
7135.3/010-3492696 hebe ich auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Stefan Krause
Angestellte